

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

**Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.**

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein 12 Monate / Jahre

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

Ablieferung oder vereinbarter Abnahme der Kaufsache

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) ..... Monate / Jahre (bitte spezifizieren):

Nicht relevant

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall 12 Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

Ablieferung oder vereinbarter Abnahme der Kaufsache

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden

..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)

namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):

Nicht relevant, da unsere Produkte nicht bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert wird.

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: 29.11.12

Lieferant / Firma:

Unterschrift:

Weidmüller Schweiz AG  
Rundbuckstr. 2 8212 Neuhausen am Rheinfall

